

M. 1 : 500

Flur 14

Abweichend von den Festlegungen des Bebauungsplanes kann im Bereich nördlich der alten Wegeparzelle Flur 14, Nr. 17 ein zusätzliches Geschöß zugelassen werden, wenn dies durch das Gefälle des Hanggeländes bedingt wird.

2.2 Sockelhöhe

a) Die Oberkante-Fußboden des Wohngeschosses darf im Mittel nicht höher als 0,50 m über Straßenkrone liegen.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können zugelassen werden, wenn der ordnungsgemäße Anschluß an die Kanalisation oder besonders schwierige Gelände-
verhältnisse im Planbereich dies erfordern.

[illegible]